S 11 AL 506/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Abzweigung vollstreckungsähnliche Entscheidung Beurteilungsermessen Angemessenheit angemessene Höhe Unterhaltstitel Vollstreckung Pauschalierung Sicherheitszuschlag
Leitsätze	Die Höhe einer (titulierten) Unterhaltsverpflichtung ist zwar Ausgangspunkt, aber nicht Maßstab der Angemessenheit einer Abzweigung. Dem Leistungsträger steht ein Beurteilungsermessen zu, nach welchem pauschalierten Verfahren er die angemessene Höhe bestimmt. Ähnlich der Vollstreckung eines Unterhaltstitels ist bei der Abzweigung nach § 48 SGB 1 in einem zweiten Schritt zu prüfen, wie hoch der dem Leistungsbezieher zu belassende Anteil der Leistung ist. Der dem Leistungsempfänger nach Abzweigung verbleibende Anteil kann nach der Düsseldorfer Tabelle (Selbstbehalt), den entsprechenden Richtlinien des zuständigen Oberlandesgerichts, dem doppelten Eckregelsatz der Sozialhilfe oder der Anlage zu § 850c ZPO pauschaliert errechnet werden. Dabei kann der Leistungsträger noch einen Sicherheitszuschlag (ca. 10%) hinzurechnen. Bei Glaubhaftmachung eines besonderen Bedarfs (etwa wegen hoher Miete) ist dieser vom Leistungsträger zu berücksichtigen

	(vergleichbar § 850f ZPO)
Normenkette	SGB 1 § 48 BGB § 1609 BGB § 1615 f ZPO § 850 ZPO § 850 c ZPO § 850 d ZPO § 850 f

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 506/98
Datum	20.01.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AL 259/00
Datum	21.06.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 20. Januar 2000 geÃ¤ndert. Die Bescheide der Beklagten vom 22. Januar 1998, 28. April 1998, 28. Juli 1998, 30. September 1998, 13. Januar 1999, 15. Februar 1999, 23. Februar 1999, 13. September 1999, 8. Oktober 1999, 15. November 1999 und vom 12. Januar 2000 werden ebenfalls geÃ¤ndert. Die Beklagte wird verurteilt, Ã¼ber die Abzweigung hinsichtlich der Zeit ab 1. Januar 1998 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Im Ã¼brigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

II. Die Beklagte hat die HÃ¤lfte der auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers fÃ¼r die erste Instanz sowie die auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers fÃ¼r die zweite Instanz zu erstatten. Im Ã¼brigen haben die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Es geht in dem Rechtsstreit um die Abzweigung zugunsten des Beigeladenen aus dem Anspruch des KlÃ¤gers auf Arbeitslosenhilfe ab 1. Januar 1998 bzw. aus dem Anspruch des KlÃ¤gers auf Unterhaltsgeld vom 15. Februar bis 14. Oktober 1999. Der 1944 geborene KlÃ¤ger bezieht seit mehreren Jahren Leistungen der Beklagten. Er ist Vater des nichtehelichen Kindes D. A. (geboren 10.10.1984). Durch den Beschluss des Amtsgerichts Eschwege vom 1. September 1992 (2 H 196/92 â□□ vollstreckbare Ausfertigung vom 10.9.1992) wurde der vom KlÃ¤ger monatlich im voraus zu entrichtende Regelunterhalt u.a. fÃ¼r die Zeit vom 10. Oktober 1996 bis

zum 9. Oktober 2002 auf DM 383.- festgesetzt. Der KlÃ¤ger ist ferner Vater des ehelichen Kindes J. A. (geboren 1.1.1989). Bereits im MÃ¤rz 1996 beantragte der Beigeladene als Pfleger des Kindes D. die Auszahlung eines angemessenen Teils der von der Beklagten zu erbringenden Leistung, da der KlÃ¤ger seiner Unterhaltspflicht nicht nachkomme. Mit Bescheid vom 15. April 1996 (nicht streitbefangen) zweigte die Beklagte zugunsten des Beigeladenen DM 73,38 wÃ¶chentlich ab. Im Widerspruch wies der KlÃ¤ger darauf hin, dass die Abzweigung fÃ¼r ihn und seine Familie finanziell nicht zu verkraften sei und sie die Miete nicht mehr bezahlen kÃ¶nnten. Die RÃ¤umung drohe. Mit Widerspruchsbescheid vom 3. Juni 1996 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck im wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung, durch den rechtskrÃ¤ftigen Beschluss des Amtsgerichts Eschwege vom 1. September 1992 stehe fest, dass eine Unterhaltspflicht des KlÃ¤gers bestehe. Da der KlÃ¤ger auch zum Zeitpunkt des Titels (September 1992) Arbeitslosenhilfe bezogen habe (DM 284,40 wÃ¶chentlich) und sich seine EinkommensverhÃ¤ltnisse (derzeit wÃ¶chentlich DM 331,20) nicht verschlechtert hÃ¤tten, lÃ¤ge keine HÃ¤rte vor. Die Orientierung an dem genannten Beschluss lasse keinen Ermessensfehler erkennen. Der Widerspruchsbescheid wurde durch Niederlegung am 4. Juni 1996 zugestellt. Eine rechtsanwaltliche Intervention vom 20. August 1996 wurde nach Hinweis der Beklagten auf die eingetretene Bestandskraft nicht weiterverfolgt. Mit Schreiben vom 4. April 1997 beantragte der Werra-Meissner-Kreis die Abzweigung eines angemessenen Teils zugunsten des Kindes J., der monatliche Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in HÃ¶he von DM 314.- erhalte. Der Anspruch war nicht tituliert. Die Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 15. April 1997 ab, da die dem LeistungsempfÃ¤nger zustehende wÃ¶chentliche Leistung nur zur Deckung des eigenen Unterhaltes ausreiche. (Bei der Berechnung legte die Beklagte eine monatliche Leistung in HÃ¶he von DM 1.388,40 zugrunde, setzte davon einen Freibetrag in HÃ¶he von DM 1.300.- ab, errechnete als Teilungsmasse DM 88,40 und zog davon den titulierten Anspruch ab.) Mit PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsverfügung vom 21. November 1997 pfÃ¤ndete der Werra-Meissner-Kreis den Anspruch des KlÃ¤gers auf Arbeitslosenhilfe gegen den Beklagten wegen eines nicht nÃ¤her bezeichneten RÃ¼ckstandes in HÃ¶he von DM 1.200.- zuzÃ¼glich DM 74,70 Kosten. Die Beklagte teilte mit, dass sie zwar die Forderung anerkenne, jedoch zur Zahlung nicht bereit sei, da die HÃ¶he der Geldleistung den unpfÃ¤ndbaren Betrag nicht Ã¼bersteige.

Mit Bescheid vom 14. Januar 1998 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Arbeitslosenhilfe ab 1. Januar 1998 in HÃ¶he von DM 318,64 wÃ¶chentlich (Bemessungsentgelt DM 730.-, Leistungsgruppe C, Kindermerkmal 1) unter BerÃ¼cksichtigung der bisherigen Lohnsteuerklasse 3 und eines Abzweigungsbetrages in HÃ¶he von DM 73,36. Mit Schreiben vom 19. Januar 1998 forderte die Beklagte den KlÃ¤ger auf, wegen der erfolgten Trennung die geÃ¤nderte Lohnsteuerkarte 1998 vorzulegen. Die Lohnsteuerkarte 1998 des KlÃ¤gers enthielt die Lohnsteuerklasse 1. Mit Bescheid vom 22. Januar 1998 setzte die Beklagte den wÃ¶chentlichen Leistungsbetrag fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 1998 auf DM 261,52 herab unter BerÃ¼cksichtigung der Leistungsgruppe A und einer wÃ¶chentlichen Abzweigung in HÃ¶he von DM 73,36. Mit Schreiben vom 28. Januar 1998 (Zugang bei der Beklagten 30. Januar 1998) legte der KlÃ¤ger Widerspruch gegen den Bescheid vom 22. Januar 1998 ein, mit dem er beanstandete, dass trotz

einer 10%-igen Reduzierung des Einkommens wegen der geÃ¤nderten Steuerklasse immer noch ein wÃ¶chentlicher Betrag in HÃ¶he von DM 73,36 abgezweigt werde. Ihm verbleibe ein monatlicher Betrag in HÃ¶he von DM 815,36, von dem er u.a. die Miete in HÃ¶he von DM 450.- zuzÃ¼glich Strom und Heizung bezahlen mÃ¼sse. Es sei ein Verfahren zur AbÃ¤nderung des Unterhaltstitels eingeleitet. Mit Widerspruchsbescheid vom 4. MÃ¤rz 1998 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 14. Januar 1998 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, die Abzweigung greife nicht unbillig in die Anspruchsberechtigung des KlÃ¤gers ein, denn sie orientiere sich an dem rechtskrÃ¤ftigen Beschluss des Amtsgerichts Eschwege vom 1. September 1992. In einem solchen Fall habe das Arbeitsamt nicht mehr zu prÃ¼fen, ob eine Unterhaltsverpflichtung des KlÃ¤gers bestehe, sondern die im Titel getroffene Feststellung zu Grund und HÃ¶he des Unterhaltsanspruchs zugrunde zu legen. Im Zeitpunkt des Zustandekommens des Unterhaltstitels im September 1992 habe der KlÃ¤ger wÃ¶chentlich DM 284,40 Arbeitslosenhilfe bezogen, so dass sich seine EinkommensverhÃ¤ltnisse (derzeit DM 261,52) nicht gravierend (um wenigstens 10%) verschlechtert hÃ¤tten. Das eheliche Kind J.-F. A. sei 1989 geboren, so dass der Beschluss des Amtsgerichts aus 1992 diesem Umstand bereits Rechnung trage. Mit Schreiben vom 27. April 1998 teilte die Beklagte dem Beigeladenen mit, dass die AbzweigungsbetrÃ¤ge ab 1. Mai 1998 wegen des eingelegten Widerspruchs vorerst nicht mehr an den Beigeladenen ausgezahlt sondern nur noch einbehalten wÃ¼rden. Folgende weitere Daten und Bescheide, die eine vom KlÃ¤ger bekÃ¤mpfte Abzweigungsentscheidung enthalten, sind aus den Akten bzw. den Zahlungsnachweisen zu entnehmen und mit den Beteiligten als streitgegenstÃ¤ndlich abgestimmt: 28.4.1998 â□□ ab 1.5.1998 â□□ bisheriger Zahlbetrag, 28.7.1998 â□□ ab 1.7.1998 â□□ DM 259,21 (niedrigeres Bemessungsentgelt DM 720.-), 30.9.1998- ab 1.10.1998 â□□ Weiterbewilligung fÃ¼r 1 Jahr, 13.1.1999- ab 1.1.1999 â□□ DM 262,01 â□□ Leistungs-VO 1999, 15.2.1999 â□□ Aufhebung Arbeitslosenhilfe ab 15.2.1999 wegen Abmeldung aus dem Leistungsbezug, 23.2.1999- ab 15.2.1999 â□□ DM 308.- Unterhaltsgeld, 13.9.1999- ab 9.7.1999 â□□ DM 310,66 â□□ Bemessungsentgelt DM 730.- â□□ AUHG â□□ Anspruch erschÃ¶pft ab 7. Oktober 1999, 8.10.1999 â□□ Arbeitslosenhilfe ab 7.10.1999 15.11.1999 â□□ Arbeitslosenhilfe ab 15.10.1999 â□□ Bemessungsentgelt DM 710.- â□□ DM 259,70 , Widerspruch 30. November 1999 12.1.2000 â□□ Arbeitslosenhilfe ab 1.1.2000 DM 266,07 â□□ Bemessungsentgelt 710.- â□□ Leistungs-VO 2000. Bescheide, die sich mit der sporadischen Anrechnung von Nebeneinkommen beschÃ¤ftigten, werden hier (da nicht einschlÃ¤gig) nicht aufgefÃ¼hrt und nicht berÃ¼cksichtigt.

Am 7. Dezember 1999 beantragte der Beigeladene erneut die Abzweigung unter Hinweis auf den Beschluss des Amtsgerichts Eschwege vom 1. September 1992. Am 21. Januar 2000 beantragte der Werra-Meissner-Kreis (Sozialamt) eine Abzweigung zugunsten der getrenntlebenden Ehefrau und des Kindes J. des KlÃ¤gers, die vom Sozialamt unterstÃ¼tzt wÃ¼rden. Mit Bescheid vom 25. Januar 2000 lehnte die Beklagte den Antrag ab, da der KlÃ¤ger die laufende Geldleistung zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes benÃ¶tige. Am 6. April 1998 hat der KlÃ¤ger gegen den Bescheid vom 22. Januar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. MÃ¤rz 1998 Klage erhoben. Der KlÃ¤ger hat vorgetragen, 1995 habe die Beklagte eine Abzweigung in HÃ¶he von DM 11,94 wÃ¶chentlich vorgenommen. Ausgehend

von dem damaligen monatlichen Leistungsbezug von DM 1.318,20 seien ihm damit DM 1.266,46 verblieben gegenÃ¼ber jetzt nur noch DM 825.- Die seit 1996 veranlasste Abzweigung in voller HÃ¶he sei nicht gerechtfertigt. Auch habe sich das laut Beschluss des Amtsgerichts Eschwege anzurechnende Kindergeld um 110.- DM erhÃ¶ht. Soweit die Beklagte mit Bescheid vom 28. April 1998 ab 1. Mai 1998 keinen Abzweigungsbetrag mehr ausweise, habe sie die Klageforderung wohl anerkannt. Die Angemessenheit der Abzweigung mÃ¼sse im Lichte der PfÃ¤ndung von Arbeitseinkommen erÃ¶rtert werden. Dort werde ein pfÃ¤ndungsfreier Betrag in HÃ¶he von DM 1.500.- monatlich berÃ¼cksichtigt. Es mÃ¶ge noch angehen, entsprechend der Rechtsprechung des OLG DÃ¼sseldorf bei arbeitslosen Unterhaltsverpflichteten einen geringeren Selbstbehalt in HÃ¶he von nur DM 1.350.- zu berÃ¼cksichtigen. Eine weitergehende Abzweigung sei jedenfalls unzulÃ¤ssig.

Mit Urteil vom 20. Januar 2000 hat das Sozialgericht Kassel antragsgemÃ¤Ã den Bescheid vom 14. Januar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. MÃ¤rz 1998 "und alle nachfolgenden Bewilligungsbescheide" abgeÃ¤ndert und die Beklagte verurteilt, bei der HÃ¶he der Abzweigung einen monatlichen Selbstbehalt in HÃ¶he von DM 1.300.- zu berÃ¼cksichtigen. Die Beklagte habe fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 1998 die Abzweigung nicht in angemessener HÃ¶he vorgenommen, Â§ 48 Abs. 1 Sozialgesetzbuch erstes Buch (SGB 1). An der grundsÃ¤tzlichen Unterhaltspflicht des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber seinem Sohn D. gebe es ausweislich des Beschlusses des Amtsgerichts Eschwege vom 1. September 1992 keine Zweifel. Nach Angaben des KlÃ¤gers sei dieser Beschluss bisher auch nicht abgeÃ¤ndert worden. Die Beklagte habe sich an dem festgesetzten Betrag orientiert und keine eigene Ãberprüfung hinsichtlich der Angemessenheit dieses Betrages vorgenommen. Soweit sich die Beklagte auf eine Weisung des Bundesarbeitsministeriums berufe, entspreche diese nicht den gesetzlichen Vorgaben. Es liege eine fehlerhafte Ermessenentscheidung vor, wenn die Beklagte sich grundsÃ¤tzlich bei der Festsetzung der AbzweigungsbetrÃ¤ge an den unterhaltsrechtlichen Richtlinien der DÃ¼sseldorfer Tabelle orientiere, bei gerichtlichen Unterhaltsentscheidungen jedoch nur diese zugrundelege. Nach der DÃ¼sseldorfer Tabelle betrage der monatliche Selbstbehalt fÃ¼r nicht erwerbstÃ¤tige Unterhaltspflichtige bis dato DM 1.300.-. Dieser Betrag mÃ¼sse auch bei dem KlÃ¤ger berÃ¼cksichtigt werden, so dass lediglich fÃ¼r die Zeit vom 15. Februar bis 14. Oktober 1999 eine Abzweigung fÃ¼r den darÃ¼ber hinausgehenden Betrag mÃ¶glich sei. (wird ausgefÃ¼hrt) Gegen das am 3. Februar 2000 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 25. Februar 2000 Berufung eingelegt. Die Beklagte trÃ¤gt vor, im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung nach Â§ 48 SGB 1 komme allen vollstreckungsfÃ¤higen, rechtskrÃ¤ftigen Unterhaltstiteln eine Indizwirkung insofern zu, als das Arbeitsamt den Betrag abzuzweigen habe, der im Titel als Unterhaltsbetrag festgelegt sei. Dies gelte nicht, wenn bekannt werde, dass sich die wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse signifikant geÃ¤ndert hÃ¤tten. Als MaÃstab gelte nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung eine Einkommensabweichung von 10%. Dies sei im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichtes Kassel vom 20. Januar 2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen mit der MaÃgabe, dass die Beklagte verurteilt wird, Ã¼ber die Abzweigung hinsichtlich der Zeit ab 1. Januar 1998 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Der KlÃ¤ger hat in der Berufungsinstanz das Klageziel dahin eingeschrÃ¤nkt, dass er neben der Ãnderung der angefochtenen Bescheide nur noch eine Verurteilung der Beklagten zur Neubescheidung begehrt. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor, die Auffassung der Beklagten werde deren Verpflichtung nicht gerecht, im Einzelfall eine PrÃ¼fung der Angemessenheit der HÃ¶he des abzuzweigenden Betrages auszuÃ¼ben. Dies ergebe sich auch aus der Bescheidung des Abzweigungsantrages des Beigeladenen aus den Jahren 1992 bis 1995. Dort habe die Beklagte, obwohl keine 10%-ige Einkommensabweichung vorgelegen habe, eine AngemessenheitsprÃ¼fung durchgefÃ¼hrt und nur BetrÃ¤ge zwischen DM 7,02 und DM 10.- abgezweigt. Der Begriff der Angemessenheit erfordere aber eine BerÃ¼cksichtigung und Ausgleichung der Interessen des Unterhaltsverpflichteten und des Unterhaltsberechtigten. Dazu zÃ¤hle auch eine PrÃ¼fung der wirtschaftlichen Situation und LebensverhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers. Es sei offensichtlich, dass er von dem Auszahlungsbetrag nur in HÃ¶he von DM 800.- seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten kÃ¶nne. Die Beklagte verstoÃe gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, wenn sie anders als bei ihm in FÃ¤llen ohne Unterhaltstitel den Selbstbehalt der DÃ¼sseldorfer Tabelle berÃ¼cksichtige. Auch die Gerichte trÃ¼gen im Fall des Erlasses eines PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsbeschlusses hinsichtlich der zu berÃ¼cksichtigenden PfÃ¤ndungsfreigrenze einen dem Selbstbehalt entsprechenden Betrag ein.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung, Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG), ist zulÃ¤ssig. Sie ist auch teilweise begrÃ¼ndet dergestalt, dass die Verurteilung der Beklagten zur BerÃ¼cksichtigung eines festen Selbstbehaltes des KlÃ¤gers in HÃ¶he von DM 1.300.- abzuÃ¤ndern war und die Beklagte lediglich zur Neubescheidung unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verurteilen war. Streitgegenstand waren dabei nicht nur der Bescheid vom 14. Januar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. MÃ¤rz 1998, sondern auch die Bescheide vom 22. Januar 1998, vom 28. April 1998, vom 28. Juli 1998, vom 30. September 1998, vom 13. Januar 1999, vom 15. Februar 1999, vom 23. Februar 1999, vom 13. September 1999, vom 8. Oktober 1999, vom 15. November 1999 und vom 12. Januar 2000, da sie jeweils einen VerfÃ¼gungssatz hinsichtlich der streitbefangenen HÃ¶he der Abzweigung enthielten bzw. sich zusammen mit dem spÃ¤teren Einbehalt (ohne AbfÃ¼hrung an den Beigeladenen) der streitbefangenen Abzweigung die Beschwer des KlÃ¤gers aus der fehlenden vollstÃ¤ndigen Auszahlung des festgestellten Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe bzw.

Unterhaltsgeld ergibt. Soweit das Sozialgericht im Tenor die Bezeichnung "und alle nachfolgenden Bewilligungsbescheide" verwendet hatte, reichte dies zur Konkretisierung des Streitgegenstandes nicht aus. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte die Abzweigung zugunsten des Beigeladenen durchgefÃ¼hrt hat, da diese fÃ¼r den Unterhalt des Sohnes D. des KlÃ¤gers eingetreten ist, Â§ 48 Abs. 1 Satz 4 SGB 1.

Die jeweiligen Abzweigungsentscheidungen bzw. Einbehaltungen der Beklagten in den genannten Bescheiden sind rechtswidrig und verletzen den KlÃ¤ger in seinen Rechten, Â§ 48 Abs. 1 SGB 1. Nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB 1 kÃ¶nnen laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes zu dienen bestimmt sind â wie in vorliegendem Fall die Arbeitslosenhilfe und das Unterhaltsgeld â in angemessener HÃ¶he an den Ehegatten oder die Kinder des Leistungsberechtigten ausgezahlt werden, wenn er ihnen gegenÃ¼ber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Der KlÃ¤ger ist seiner Unterhaltsverpflichtung gegenÃ¼ber seinem Kind D. nicht nachgekommen. FÃ¼r die Feststellung dieser Voraussetzung hat die Beklagte zu Recht auf den von dem Beigeladenen vorgelegten Unterhaltstitel (Beschluss des Amtsgerichts Eschwege vom 1. September 1992 â 2 H 196/92) verwiesen, sowie auf die eigene ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers, dass er die entsprechenden Unterhaltsleistungen nicht erbracht habe. Der KlÃ¤ger ist aber auch seiner Unterhaltsverpflichtung gegenÃ¼ber seinem anderen Kind J. und der getrennt-ebenden Ehefrau nicht nachgekommen, wie sich aus den Schreiben des Werra-Meissner-Kreises vom 4. April 1997 und vom 21. Januar 2000 und aus den erbrachten Sozialhilfeleistungen ergibt. Entgegen der Handhabung der Beklagten stehen minderjÃ¤hrige unverheiratete Kinder sowie die Ehefrau in gleicher Rangfolge hinsichtlich der Unterhaltsberechtigung, Â§ 1609 BGB. Die Bevorzugung des Beigeladenen (mit dem titulierten Anspruch des einen Kindes) gegenÃ¼ber dem anderen Kind und der Ehefrau ist damit rechtswidrig (vgl. Urteil des BSG vom 18.8.1983 â 7 RAr 101/81 = BSGE 55, 245). Bei der Neubescheidung wird die Beklagte die geltend gemachten AnsprÃ¼che der beiden Kinder gleichrangig zu berÃ¼cksichtigen haben, ferner die AnsprÃ¼che der Ehefrau, jedenfalls fÃ¼r die Zeiten, zu denen die Ehe noch bestanden hat, soweit ein abzuzweigender Betrag verbleibt. Zugunsten einer geschiedenen Ehefrau findet eine Abzweigung nach Â§ 48 Abs. 1 SGB 1 nicht statt. Bei Feststellung der "angemessenen HÃ¶he" hat die Beklagte den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum (vgl. Urteil des BSG vom 18. August 1983, s.o.) nicht ausgeschÃ¶pft. Sie hÃ¤lt sich vielmehr bei Vorliegen eines Unterhaltstitels dem Grunde nach fÃ¼r verpflichtet, den dort festgesetzten Betrag ohne weitere PrÃ¼fung der Angemessenheit an den UnterhaltsglÃ¤ubiger abzuzweigen. Dabei Ã¼bersieht die Beklagte, dass selbst ein zeitnaher und streitig aus geurteilter Unterhaltstitel hinsichtlich der tatsÃ¤chlichen LeistungsfÃ¤higkeit des Unterhaltsverpflichteten (im Sinne einer erfolgreichen Vollstreckbarkeit) nur von beschrÃ¤nkter Aussagekraft ist. Dies hat seine Grundlage in Besonderheiten des Unterhaltsrechts. Dort kÃ¶nnen bei bestimmten Voraussetzungen auch fiktive EinkÃ¼nfte des Unterhaltsverpflichteten berÃ¼cksichtigt werden, wenn dieser z.B. zumutbare Arbeitsleistungen unterlÃ¤sst, den Arbeitsplatzverlust leichtfertig verursacht, den Beruf wechselt, sich selbstÃ¤ndig macht, eine Ausbildung aufnimmt oder auch einen zumutbaren Ortswechsel unterlÃ¤sst (vgl. Palandt, BGB, 54.

Auflage Â§ 1603 RdNr. 10). Dies gilt auch in FÃ¤llen der vorliegenden Art bei Erlangung eines Titels Ã¼ber den Regelunterhalt nach Â§ 1615f BGB. In diesen FÃ¤llen kann ein hÃ¶herer Unterhaltsbetrag ausgeurteilt werden als es den gegenwÃ¤rtigen EinkommensverhÃ¤ltnissen des Unterhaltspflichtigen entspricht. Eine BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen EinkommensverhÃ¤ltnisse erfolgt dann jedoch bei der Vollstreckung aus dem Unterhaltstitel, insbesondere bei Erlass eines PfÃ¤ndungs- und Ãberweisungsbeschlusses nach Â§Â§ 850, 835 ZPO. Trotz Vorliegens eines (evtl. auch ganz aktuellen) Unterhaltstitels, der den Unterhaltsanspruch betragsmÃ¤Ãig genau festlegt auch unter BerÃ¼cksichtigung des Selbstbehaltes des Unterhaltsverpflichteten, hat im Vollstreckungsverfahren eine davon unabhÃ¤ngige PrÃ¼fung der HÃ¶he der PfÃ¤ndungsfreigrenzen nach Â§Â§ 850c, 850d, 850f ZPO zu erfolgen. Nach Â§ 850d ZPO ist dem Schuldner so viel zu belassen, als er fÃ¼r seinen notwendigen Unterhalt und â¦ zur gleichmÃ¤Ãigen Befriedigung der dem GlÃ¤ubiger gleichstehenden Berechtigten bedarf. Nach Â§ 850f ZPO kann dem Schuldner im Wege der HÃ¤rteprÃ¼fung unter besonderen Voraussetzungen ein weiterer pfÃ¤ndungsfreier Betrag verbleiben. In AusfÃ¼llung des ihr zustehenden Beurteilungsermessens hinsichtlich der Angemessenheit der HÃ¶he der Abzweigung, kann sich die Beklagte eines pauschalierenden und damit vereinfachten Verfahrens bedienen. Dieses Verfahren und die dabei anzuwendenden PauschalsÃ¤tze mÃ¼ssen jedoch dergestalt sein, dass sie tendenziell geeignet sind, den notwendigen Selbstbehalt fÃ¼r den LeistungsempfÃ¤nger sicherzustellen. Es kann nicht Sinn des Â§ 48 SGB 1 sein, dass der im fÃ¶rmlichen Vollstreckungsverfahren bestehende Schuldnerschutz bei der Abzweigung umgangen werden kann (wie im vorliegenden Fall) und sich ein Unterhaltsberechtigter oder die Sozial- oder JugendÃ¤mter der Abzweigung bedienen, weil dort hÃ¶here Leistungen "herauszuholen" sind als im normalen Vollstreckungsverfahren. Dies spricht dafÃ¼r, dass es der Beklagten erlaubt sein muss, bei der erforderlichen Berechnung eine gewisse Sicherheit zugunsten des Schutzes des LeistungsempfÃ¤ngers einzubeziehen, also nicht ganz bis an die Grenze der Vollstreckbarkeit heranzugehen, etwa durch einen prozentualen Zuschlag (von ca. 10%) auf die unten angegebenen PauschalsÃ¤tze. Auf der anderen Seite sollte das Verfahren nach Â§ 48 SGB 1 nicht mit FÃ¶rmlichkeiten und komplizierten Berechnungen Ã¼berfrachtet werden, damit die vom Gesetzgeber gewollte vereinfachte und beschleunigte ZugriffsmÃ¶glichkeit des Unterhaltsberechtigten (oder eines Dritten) erhalten bleibt (vgl. Urteil des BSG vom 18.8.1983, s.o.).

Ohne VerstoÃ gegen ihr Beurteilungsermessen kÃ¶nnte die Beklagte dem LeistungsempfÃ¤nger etwa den Selbstbehalt der DÃ¼sseldorfer Tabelle belassen oder den von dem Familiensenat des zustÃ¤ndigen Oberlandesgerichts angewandten Mindestselbstbehalt. Ferner wÃ¤re es zulÃ¤ssig, pauschaliert die Vermeidung von SozialhilfebedÃ¼rftigkeit des LeistungsempfÃ¤ngers anzustreben, etwa durch BerÃ¼cksichtigung des doppelten Eckregelsatzes der Sozialhilfe fÃ¼r Alleinstehende oder den Tabellenwert aus der Anlage nach Â§ 850c ZPO zu ermitteln, der gleichzeitig als Obergrenze des pfÃ¤ndungsfreien Betrages nach Â§ 850d ZPO (Â§ 850d Abs. 1 Satz 3 ZPO) dient (fÃ¼r das Vorhergehende: vgl. Urteil des BSG vom 18. August 1983, s.o.). Soweit das BSG im Urteil vom 20. Juni 1984 (7 RAr 18/83 = BSGE 57, 59) die Tabelle zu Â§ 850c ZPO als ungeeignet im Rahmen

des Â§ 48 Abs. 1 SGB 1 bezeichnet, Ã¤ndert dies am Ergebnis des vorliegenden Verfahrens nichts. Zum einen fÃ¼hrt das BSG ausdrÃ¼cklich aus, dass es sich nicht in Widerspruch zu seiner eigenen Entscheidung vom 18.8.1983 (s.o.) setzt, zum anderen macht es deutlich, dass die Tabelle nach Â§ 850c ZPO zwar nicht bei der Frage nach Bestehen und evtl. HÃ¶he einer Unterhaltsverpflichtung, jedoch bei der Frage nach der angemessenen HÃ¶he der Abzweigung als einer vollstreckungsÃ¤hnlichen Entscheidung herangezogen werden darf.

Dabei ist eine vorherige AnhÃ¶rung (Â§ 24 Abs. 1 SGB 10) des LeistungsempfÃ¤ngers mit einer etwa zwei- bis dreiwÃ¶chigen Ãuâerungsfrist erforderlich (vgl. Urteil des BSG vom 29.10.1987 â 11b RAr 61/86 = SozR 1200 Â§ 48 Nr. 13). Dem LeistungsempfÃ¤nger ist dabei die beabsichtigte Abzweigung der HÃ¶he nach und die Grundlage der pauschalierten Berechnung mitzuteilen. Ãuâert sich der LeistungsempfÃ¤nger nicht oder macht er keinen besonderen Bedarf geltend bzw. nennt keine weiteren Unterhaltsverpflichtungen, kann die Beklagte die von ihr im Rahmen des Beurteilungsermessens ausgewÃ¤hlte pauschalierte Berechnung durchfÃ¼hren. Macht der LeistungsempfÃ¤nger jedoch einen besonderen Bedarf geltend und glaubhaft, etwa die HÃ¶he der aktuellen Miete durch Vorlage des Mietvertrages, hat eine BerÃ¼cksichtigung durch die Beklagte zu erfolgen, vergleichbar einer BerÃ¼cksichtigung nach Â§ 850f ZPO im Vollstreckungsverfahren.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision ist vom Senat wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen worden, Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG.

Erstellt am: 31.01.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024